



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
15. September 2014

Original: Englisch

Neunundsechzigste Tagung

Punkt 66 der vorläufigen Tagesordnung*

Reche indigener Völker

Resolutionsentwurf, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung

Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“

Die Generalversammlung

verabschiedet das nachstehende Ergebnisdokument:

Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten, sind in Bekräftigung unseres feierlichen Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, im Geist der Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern der Welt am 22. und 23. September 2014 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York aus Anlass der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ zusammengekommen, um erneut auf die wichtige und fortdauernde Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der indigenen Völker hinzuweisen.
2. Wir begrüßen die Vorbereitungsprozesse der indigenen Völker für die Weltkonferenz, einschließlich der im Juni 2013 in Alta (Norwegen) abgehaltenen Globalen indigenen Vorbereitungskonferenz. Wir nehmen Kenntnis von dem Ergebnisdokument der Konferenz von Alta¹ und von anderen Beiträgen der indigenen Völker. Wir begrüßen außerdem den inklusiven Vorbereitungsprozess für die Plenartagung auf hoher Ebene, namentlich das umfassende Engagement der Vertreter der indigenen Völker.
3. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die von der Generalversammlung am 13. September 2007 verabschiedet wurde², und unsere diesbezüglich eingegangenen Verpflichtungen, uns nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative

* A/69/150.

¹ A/67/994, Anlage.

² Resolution 61/295, Anlage.



Institutionen, zu verständigen und mit ihnen zu kooperieren, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten, bevor wir Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die sich auf diese Völker auswirken können, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen der Erklärung.

4. Wir bekräftigen unsere feierliche Selbstverpflichtung, die Rechte der indigenen Völ-

tische Konzepte und die Bereitstellung von Ressourcen. Wir beabsichtigen, die Fähigkeit der indigenen Völker zu stärken, solche Programme so weit wie möglich durchzuführen.

12. Wir erkennen die Bedeutung der Heilpraktiken der indigenen Völker sowie ihrer traditionellen Medizin und ihres traditionellen Wissens an.

13. Wir verpflichten uns, sicherzustellen, dass indigene Menschen gleichberechtigten Zugang zu dem für sie erreichbaren Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit haben. Wir verpflichten uns außerdem zu verstärkten Anstrengungen, die Raten von HIV und Aids, Malaria, Tuberkulose und nichtübertragbaren Krankheiten zu senken, indem wir besonderes Augenmerk auf die Prävention legen, einschließlich durch geeignete Programme, politische Konzepte und Ressourcen für indigene Menschen, und ihren Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten zu gewährleisten, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴, der Aktionsplattform von Beijing⁵ und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungs-konferenzen.

14. Wir verpflichten uns, das Recht jedes indigenen Kindes zu fördern, gemeinsam mit Angehörigen seiner Gruppe sein eigenes kulturelles Leben zu pflegen, seine eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich seiner eigenen Sprache zu bedienen.

15. Wir unterstützen die Ermächtigung und den Kapazitätsaufbau indigener Jugendlicher, einschließlich ihrer vollen und wirksamen Mitwirkung an Entscheidungsprozessen in Angelegenheiten, die sie betreffen. Wir verpflichten uns, in Abstimmung mit den indigenen Völkern gegebenenfalls politische Konzepte, Programme und Ressourcen zu entwickeln, die auf das Wohlergehen indigener Jugendlicher gerichtet sind, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Beschäftigung und Weitergabe von traditionellem Wissen, Sprachen und Praktiken, und Maßnahmen zur Förderung des Bewusstseins und des Verständnisses für ihre Rechte zu ergreifen.

16. Wir erkennen an, dass die Justizinstitutionen der indigenen Völker eine positive Rolle beim Zugang zu Justiz und Streitbeilegung spielen und zu harmonischen Beziehungen innerhalb der Gemeinschaften der indigenen Völker und innerhalb der Gesellschaft beitragen können. Wir verpflichten uns, uns mit diesen

19. Wir bitten den Menschenrechtsrat, zu erwägen, in Abstimmung mit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderberichterstatterin für die Rechte der indigenen Völker und anderen Mandatsträgern der Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Ursachen und Folgen von Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen zu prüfen. Wir bitten außerdem die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf einer künftigen Tagung die Frage der Ermächtigung der indigenen Frauen zu behandeln.

20. Wir erkennen die von den Staaten im Hinblick auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker eingegangenen Verpflichtungen an, sich nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, zu verständigen und mit ihnen zu kooperieren, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung zu erhalten, bevor sie ein Projekt genehmigen, das sich auf ihr Land oder ihre Gebiete und sonstigen Ressourcen auswirkt.

21. Wir erkennen außerdem die von den Staaten im Hinblick auf die Erklärung eingegan-

der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker den Zugang zu ihren Ritualgegenständen und sterblichen Überresten und deren Rückführung zu ermöglichen. Wir verpflichten uns, gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern faire, transparente und wirksame Mechanismen für den Zugang zu Ritualgegenständen und sterblichen Überresten und ihre Rückführung auf nationaler und internationaler Ebene zu entwickeln.

28. Wir bitten den Menschenrechtsrat, unter Berücksichtigung der Auffassungen der indi-

35. Wir verpflichten uns, die Beiträge der indigenen Völker zur Bewirtschaftung von Ökosystemen und zur nachhaltigen Entwicklung zu achten, einschließlich des durch Erfahrungen bei der Jagd, dem Sammeln, dem Fischfang, der Weide- und der Landwirtschaft erworbenen Wissens sowie ihrer Wissenschaften, ihrer Techniken und ihrer Kultur.

36. Wir bestätigen, dass das Wissen und die Strategien der indigenen Völker zur Erhaltung ihrer Umwelt bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Ansätze zur Abschwächung des Klimawandels und Anpassung daran g